

Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:
Premium Funds SICAV – Generali Fidelity
World Fund (der „Teilfonds“)

Kennung der Rechtsperson:
549300E8ZWZ0FSB0ZE39

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ **Nein**

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen: __ %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen: __ %**

☒ Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er eine über der ESG-Bewertung seiner Benchmark liegende ESG-Bewertung seines Portfolios anstrebt.

ESG-Bewertungen werden unter Bezugnahme auf ESG-Ratings ermittelt. Bei ESG-Ratings werden ökologische Merkmale wie die Kohlenstoffintensität, die Kohlenstoffemissionen, die Energieeffizienz, das Wasser- und Abfallmanagement sowie die Biodiversität berücksichtigt. Ebenso fließen soziale Merkmale wie die Produktsicherheit, die Lieferkette, die Gesundheit und Sicherheit sowie die Menschenrechte in die Bewertung ein.

Die ESG-Bewertungen einzelner Wertpapiere ergeben sich aus der Zuweisung festgelegter numerischer Werte zu den ESG-Ratings des Anlageverwalters sowie zu den ESG-Ratings

externer Agenturen. Diese numerischen Werte werden aggregiert, um die durchschnittliche ESG-Bewertung des Portfolios und die der Benchmark zu ermitteln.

Die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Teilfondsportfolios wird gegenüber der ESG-Bewertung der Benchmark entweder anhand des gewichteten Durchschnitts oder anhand einer gleichgewichteten Berechnungsmethode gemessen. Weitere Einzelheiten zur Berechnungsmethode sind auf der Website des Anlageverwalters unter [NACHHALTIGES ANLAGEKONZEPT](#) aufgeführt und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Der Anlageverwalter überwacht regelmäßig die ESG-Bewertung des Teilfonds, und der Teilfonds ist bestrebt, seine ESG-Bewertungsziele durch kontinuierliche Anpassung seines Portfolios zu erreichen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die ESG-Bewertung des Referenzindex zu übertreffen, indem er in Wertpapiere von Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen investiert.

Es wurde kein ESG-Referenzwert benannt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- die ESG-Bewertung des Teilfondsportfolios im Vergleich zur ESG-Bewertung der Benchmark;
- der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten investiert ist, die den Ausschlüssen (wie unten definiert) unterliegen;
- der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen investiert ist;
- der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten (die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind) investiert ist; und
- der prozentuale Anteil des Teilfonds, der in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel investiert ist.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds definiert nachhaltige Anlagen als Anlagen in Wertpapieren von:

- (a) Emittenten, die durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag (bei Unternehmensemittenten mehr als 50 %) zu:
 - (i) einem oder mehreren der in der EU-Taxonomie genannten Umweltziele leisten und gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten; oder
 - (ii) ökologischen oder sozialen Zielen leisten, die mit einem oder mehreren der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) übereinstimmen; oder
- (b) Emittenten, die zu einem mit der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf weniger als 1,5 Grad vereinbarten Dekarbonisierungsziel beitragen; oder

(c) Anleihen, deren Erlös überwiegend für bestimmte Aktivitäten, Vermögenswerte oder Projekte verwendet werden soll, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen;

vorausgesetzt, dass sie keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die deutlichsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nachhaltige Investitionen werden auf ihre Beteiligung an Aktivitäten überprüft, die erheblichen Schaden anrichten und kontrovers sind. Dabei wird kontrolliert, ob der Emittent die Mindestschutzmaßnahmen und -standards in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (WNA) einhält, sowie die Leistung in Bezug auf WNA-Kennzahlen. Dazu zählen:

Normenbasiertes Screening - das Herausfiltern von Wertpapieren, die im Rahmen der bestehenden normenbasierten Prüfungen des Anlageverwalters identifiziert wurden (wie nachstehend beschrieben);

Aktivitätsbasiertes Screening - Ausschluss von Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an Aktivitäten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt, einschließlich Emittenten, die als „sehr schwerwiegend“ kontrovers eingestuft werden, unter Einsatz von Kontrollprüfungen, die 1) Umweltfragen, 2) Menschenrechte und Gemeinschaften, 3) Arbeitsrechte und Lieferkette, 4) Kunden und 5) Unternehmensführung abdecken; und

WNA-Indikatoren - quantitative Daten (sofern verfügbar) zu WNA-Indikatoren werden verwendet, um zu bewerten, ob ein Emittent an Tätigkeiten beteiligt ist, die einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei nachhaltigen Anlagen nimmt der Anlageverwalter, wie oben dargelegt, eine quantitative Bewertung vor, um Emittenten zu ermitteln, die bei den WNA-Indikatoren eine schlechte Performance aufweisen. Alle obligatorischen und ausgewählten optionalen Indikatoren werden berücksichtigt (sofern Daten verfügbar sind). Emittenten mit einer niedrigen Punktzahl kommen als „nachhaltige Anlagen“ nicht in Frage, es sei denn, die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters ergibt, dass der Emittent nicht gegen die „Do no significant harm“-Anforderungen verstößt oder auf dem Weg ist, die nachteiligen Auswirkungen durch ein wirksames Management oder eine Umstellung abzufedern.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden normbasierte Prüfungen durchgeführt: Emittenten, bei denen festgestellt wird, dass sie ihrer grundlegenden Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung im Einklang mit internationalen Normen wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dem UN Global Compact (UNGC) und den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nicht gerecht werden, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als „wesentliche negative Auswirkungen“ bezeichnet) erfolgt mithilfe verschiedener Instrumente, darunter:

- ESG-Rating:

O Der Anlageverwalter bezieht sich auf ESG-Ratings, die wesentliche negative Auswirkungen wie CO₂-Emissionen, Mitarbeitersicherheit, Bestechung und Korruption sowie Wassermanagement berücksichtigen. Bei Wertpapieren, die von Staaten ausgegeben werden, berücksichtigen die verwendeten Ratings wesentliche negative Auswirkungen wie CO₂-Emissionen, soziale Verstöße und Meinungsfreiheit.

- Ausschlüsse

O Bei Direktanlagen wendet der Teilfonds die Ausschlüsse (wie unten definiert) an, um die wichtigsten negativen Auswirkungen zu mindern, indem schädliche Sektoren ausgeschlossen und Anlagen in Emittenten, die gegen internationale Standards wie den UNGC verstoßen, untersagt werden. Zu diesen Ausschlüssen zählen WNA-Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, WNA-Indikator 10: Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen und WNA-Indikator 14: Engagement in umstrittenen Waffen.

- Mitwirkung

- Der Anlageverwalter nutzt die Mitwirkung als Instrument, um die wichtigsten negativen Auswirkungen besser zu verstehen und sich unter bestimmten Umständen für deren Minderung einzusetzen. Der Anlageverwalter nimmt an einschlägigen Einzel- und Kooperationsmaßnahmen teil, die auf eine Reihe von wesentlichen negativen Auswirkungen abzielen (z. B. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC). Stimmrechtsausübung

Die Abstimmungsrichtlinie des Anlageverwalters enthält explizite Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und das Engagement für den Klimaschutz bei Unternehmensemittenten. Der Anlageverwalter kann auch abstimmen, um die wichtigsten negativen Auswirkungen abzuschwächen.

- Vierteljährliche Prüfungen

O Überwachung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der vierteljährlichen Überprüfung des Teilfonds.

Bei der Prüfung, ob Anlagen wesentliche nachteilige Auswirkungen haben, berücksichtigt der Anlageverwalter spezifische Indikatoren für jeden Nachhaltigkeitsfaktor. Diese Indikatoren hängen von der Verfügbarkeit der Daten ab und können sich mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt eine ESG-Bewertung seines Portfolios an, die über der seiner Benchmark liegt, indem er in Wertpapiere von Emittenten investiert, die im Durchschnitt bessere ESG-Merkmale aufweisen als die der Benchmark.

In Bezug auf Direktanlagen gelten für den Teilfonds:

1. eine firmenweite Ausschlussliste, die unter anderem Streumunition und Antipersonenminen umfasst, und
2. eine grundsatzorientierte Screening-Politik, die Folgendes umfasst:
 - Ein normenbasiertes Screening von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters ihre Geschäftstätigkeit nicht im Einklang mit anerkannten internationalen Normen, einschließlich der des UNGC, ausgeübt haben; und
 - Ein Negativ-Screening bestimmter Sektoren, Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage spezifischer ESG-Kriterien, wobei Umsatzzschwellenwerte angewendet werden können.

Die vorstehend genannten Ausschlüsse und Screening-Kriterien (die „Ausschlüsse“) können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: Nachhaltiges Anlagekonzept.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausschlüsse vornehmen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Der Teilfonds:

- (i) strebt eine ESG-Bewertung seines Portfolios an, die über der seiner Benchmark liegt;
- (ii) investiert mindestens 10 % in nachhaltige Anlagen, von denen mindestens 0 % ein ökologisches Ziel verfolgen (das mit der EU-Taxonomie konform ist), mindestens 1 % ein ökologisches Ziel verfolgen (das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist) und mindestens 5 % ein soziales Ziel verfolgen. Darüber hinaus wird der Teilfonds systematisch die oben beschriebenen Ausschlüsse anwenden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Die Governance-Praktiken der Emittenten werden anhand von Fundamentalanalysen bewertet, darunter ESG-Ratings, Daten zu Kontroversen und Verstößen gegen den UN Global Compact. Zu den wichtigsten Punkten, die analysiert werden, gehören die Erfolgsbilanz bei der Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit verbundenen Parteien, die Unabhängigkeit und Größe des Verwaltungsrats, die Vergütung von Führungskräften, Abschlussprüfer und interne Kontrolle, Rechte von Minderheitsaktionären und weitere Indikatoren. Für staatliche Emittenten werden Faktoren wie Korruption und Meinungsfreiheit berücksichtigt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

(#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale) Der Teilfonds investiert:

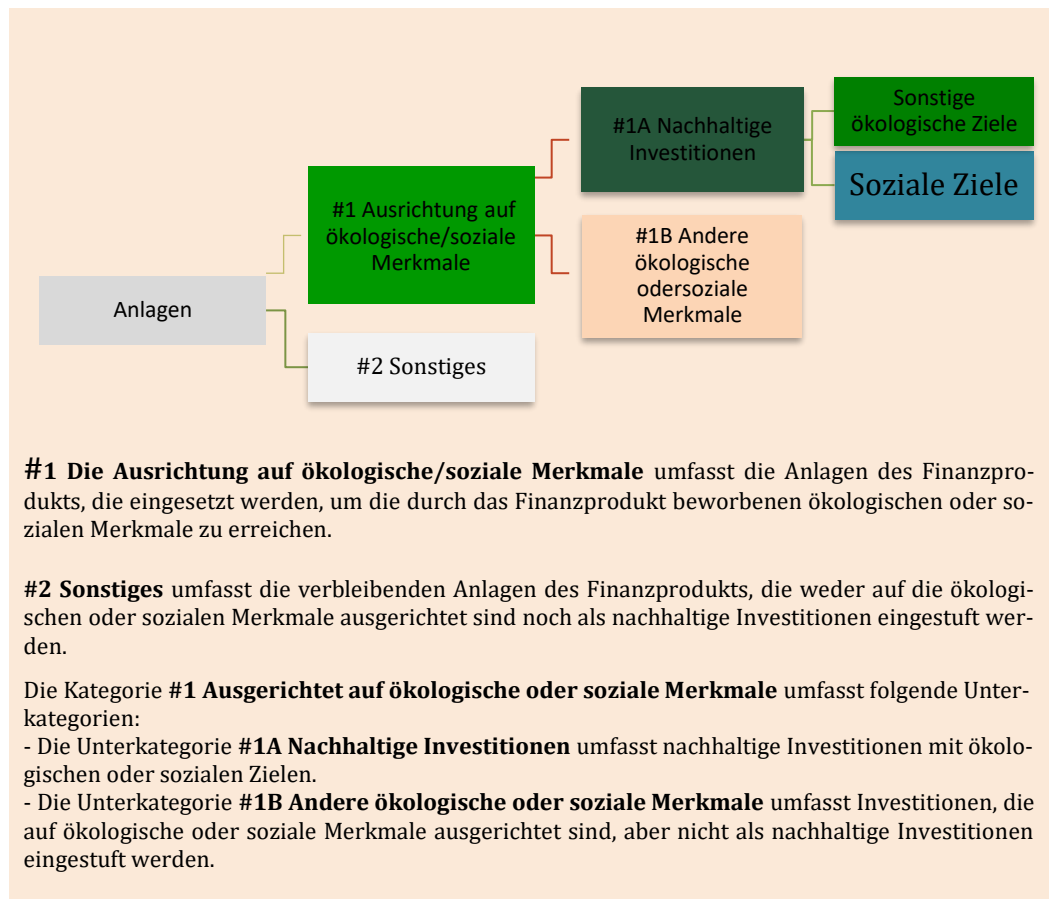
- (i) mindestens 70 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem ESG-Rating. Diese Wertpapiere tragen zur ESG-Bewertung des Portfolios bei; ESG
- (ii) mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen), von denen mindestens 0 % ein ökologisches Ziel verfolgen (das mit der EU-Taxonomie konform ist), mindestens 1 % ein ökologisches Ziel verfolgen (das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist) und mindestens 5 % ein soziales Ziel verfolgen. Die übrigen nachhaltigen Anlagen des Teilfonds können ökologische oder soziale Ziele verfolgen.

(#1B Sonstige ökologische/soziale Merkmale) Umfasst Wertpapiere von Emittenten, die zur Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, jedoch keine nachhaltigen Anlagen darstellen.

Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Wenn das einem Derivat zugrunde liegende Wertpapier über ein ESG-Rating verfügt, kann das Engagement des Derivats bei der Bestimmung des Anteils des Teilfonds, der für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale bestimmt ist, berücksichtigt werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist.

Eine Prüfung der Konformität der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie durch Wirtschaftsprüfer oder eine Überprüfung durch Dritte findet nicht statt.

Die Konformität der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie wird anhand des Umsatzes gemessen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen³?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernkraft

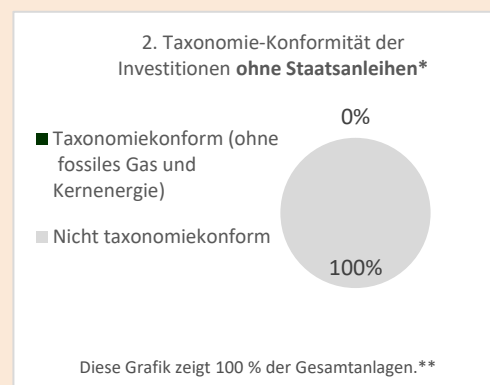
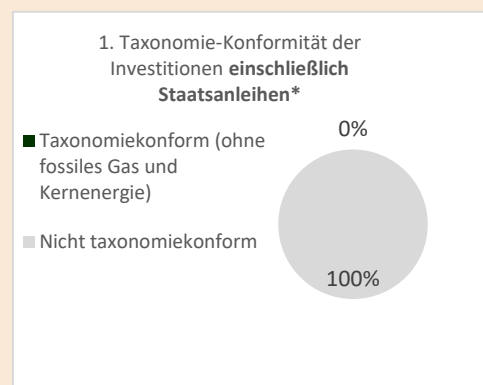
☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Anlagen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den in der Grafik enthaltenen Anteil nachhaltiger, mit der EU-Taxonomie konformer Anlagen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds investiert mindestens 0 % in Übergangsaktivitäten und mindestens 0 % in ermöglichende Aktivitäten.

³ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Einschränkung des Klimawandels“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Teilfonds investiert mindestens 1 % in nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

Diese nachhaltigen Anlagen könnten mit der EU-Taxonomie konform sein, der Anlageverwalter kann jedoch nur dann den genauen Anteil der Anlagen des Teilfonds angeben, die mit der EU-Taxonomie konform sind, wenn ihm dafür relevante und zuverlässige Daten vorliegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 5 % in nachhaltige Anlagen mit einer sozialen Zielsetzung.



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die übrigen Anlagen des Teilfonds werden in Vermögenswerte investiert, die mit dessen Finanzziel im Einklang stehen. Darüber hinaus werden Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken sowie Derivate, die für Anlagezwecke und eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können, gehalten.

Als Mindestmaß an ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen hält sich der Teilfonds an die Ausschlüsse.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://piper.gipcdp.general-cloud.net/static/documents/PFS_Fidelity_World_Fund_Art10_Website_disclosures_EN.pdf